

Beschluss vom 10. März 2020

**Kleine Anfrage 2019/39
betreffend Vorbildfunktion der öffentlichen Hand**

In einer Kleinen Anfrage vom 6. Dezember 2019 stellt Kantonsrat Matthias Frick verschiedene Fragen zur Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bezüglich Einsatz von erneuerbarer Energie.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Mit der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Revision des Baugesetzes (BauG) wurde u.a. eine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bezüglich der effizienten Nutzung und dem Einsatz erneuerbarer Energie aufgenommen. Mit dieser neuen Bestimmung wurde die öffentliche Hand angehalten, im Energiebereich ihre Vorbildwirkung bei der Erstellung von eigenen Bauten wahrzunehmen. Der Kanton, die Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sind seither von Gesetzes wegen gehalten, die Energie effizient zu verwenden und erneuerbare Energien einzusetzen. Im Weiteren hat die öffentliche Hand im Sinne der Vorbildfunktion Unterstützung für private Planer und Bauherren zu leisten, indem sie neue Technologien anwendet und die Erfolgskontrolle übernimmt.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die spezifischen Fragen wie folgt beantworten:

1. *Hat im Kanton Schaffhausen seit Inkrafttreten der genannten Gesetzesbestimmung ein(e) unter die Definition von Art. 3a Abs. 1 Baugesetz fallende(s) Gemeinwesen oder Institution eine Wärmeerzeugungsanlage (Raumheizung oder Brauchwassererwärmung) neu eingebaut, die für den Betrieb mit fossilen Brennstoffen (Erdgas/Heizöl etc.) ausgelegt ist?*

Seit der Einführung des Art. 3a BauG wurden in den Gemeinden insgesamt neun Öl- oder Gasheizungen in Gebäude eingebaut, die im Eigentum von Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Davon wurden drei Anlagen neu erstellt und bei sechs Anlagen handelt es sich um den Ersatz bestehender Heizungen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über sämtliche bewilligten Öl- und Gasheizungen der öffentlichen Hand ab 2011.

Gemeinwesen / Institution	Gebäude	Was für Anlagen	Wann Baubewilligung	Zweck
EWG Siblingen	GB 902 Ergänzung Fernwärmezentrale mit Ölkessel beim Werkhof	Öl neu	19.02.2013	Spitzenlastkessel für Wärmeverbund
EWG Stein am Rhein	GB 415 Einbau Gaskessel in Feuerwehrmagazin-Gebäude	Gas Ersatz	30.04.2013	Spitzenlastkessel für Wärmeverbund
EWG Lohn	GB 844 Neubau Doppel-Kindergarten und Sanierung best. Turnhalle	Öl neu	04.02.2014	Minergie zertifiziert plus neue PV-Anlage
EWG Hallau	GB 866 Umbau oberes Mesmerhaus Ersatz Ölkessel	Öl Ersatz	28.10.2015	Ersatz Ölkessel
EWG Neuhausen	GB 492 Ersatz Heizkessel Schulhaus Rosenberg	Gas Ersatz	04.05.2015	Ersatz Gaskessel
VB Schaffhausen	GB 5790 Ersatz Gasheizung Ebnatstrasse 145	Gas Ersatz	28.10.2016	Ersatz Gaskessel
Stadt Schaffhausen	GB 1514 Primarschulhaus Breite	Gas neu	17.03.2017	Minergie zertifiziert plus neue PV-Anlage
Stadt Schaffhausen	GB 12370 Ersatz Gasheizungen 4.OG Baumgartenstrasse 19	Gas Ersatz	24.01.2018	Ersatz Gaskessel
Stadt Schaffhausen	GB 4954 Ersatz Gasheizung Rietstrasse 75	Gas Ersatz	23.09.2019	Ersatz Gaskessel

Tabelle: Bewilligte Öl- und Gasheizungen in den Gemeinden ab 2011.

Im Kanton wurden seit 2011 ebenfalls einzelne fossil betriebene Heizkessel wieder durch Heizsysteme mit fossilen Energien ersetzt. Diese Fälle lassen sich gut begründen und sind – mit Ausnahme von Notfällen (z.B. Werkhof Schweizersbild) – das Ergebnis einer sorgfältigen Prüfung von Alternativen. Einzelne Gebäude sind sehr alt, der Weiterbetrieb ungewiss (z.B. Gassenküche 34) oder ein Rückbau vorgesehen (z.B. Zivilschutz Oberwiesen). In alten, teilweise denkmalgeschützten Gebäuden ist eine gute Wärmedämmung nicht immer möglich, so dass der Einsatz von erneuerbaren Energien aus Effizienzgründen keinen Sinn macht. Die Liegenschaft Löwenstein Pächterhaus ist beispielsweise ein geschütztes Riegelhaus. Es stellte sich zudem heraus, dass es für einen Anschluss an den Wärmeverbund Neuhausen zu weit entfernt liegt. In anderen Fällen handelt es sich um fossil betriebene Heizkessel zur aktuellen oder zukünftigen Spitzenabdeckung in mit erneuerbaren Energien betriebenen Wärmeverbänden (z.B. BBZ Hauptbau, Trainings- und Schiessanlage Solenberg). Sie laufen in der Regel nur sehr wenige Stunden im Jahr und dienen auch einer sinnvollen Dimensionierung des Hauptwärmeerzeugers.

Im gleichen Zeitraum wurden auf Seite des Kantons zusätzlich zur Verbesserung von diversen Gebäudehüllen (Verwaltungsgebäude Mühlental, BBZ Hauptgebäude, Kantonsschule Alt- und Neubau usw.) verschiedene Wärmeerzeugungen optimiert. An der Kantonsschule wurde im Jahr 2017 ein Öl-Blockheizkraftwerk durch eine Luft/Wasser-Wärmepumpe ersetzt, welche grösstenteils über die hauseigene Photovoltaikanlage mit Strom versorgt wird. Im Wärmeverbund Herrenacker wurde ein gasbetriebenes Blockheizkraftwerk (BHKW) durch eine Wärmepumpe mit Grundwasserbetrieb ersetzt. Im

BBZ-Hauptgebäude wurde die Technikzentrale dahingehend erneuert, dass die Holzpelletheizung fast den gesamten Wärmebedarf abdecken kann, während die ebenfalls erneuerte effizientere Gasheizung nur noch bei anhaltender Kälte zum Einsatz kommt. In der Liegenschaft an der Hintersteig 14 wurde zudem eine Ölheizung durch eine Holzpelletanlage ersetzt.

2. Falls Frage Nummer 1 mit JA beantwortet werden muss:

a. Um welche(s) Gemeinwesen resp. welche Institutionen handelt es sich und was für Anlagen wurden wann zu welchem Zweck neu eingebaut?

b. Mit welchen Begründungen haben die betreffenden Gemeinwesen resp. Institutionen sich für den Neueinbau einer für fossile Brennstoffe ausgelegten Wärmeerzeugungsanlage entschieden?

Von den drei in den Gemeinden seit 2011 neu gebauten Anlagen handelt es sich um zwei Ölheizungen und eine Gasheizung. Im Jahr 2013 wurde die Baubewilligung für einen neuen Ölkessel beim Werkhof in Siblingen erteilt, als Spitzenlastkessel für den Wärmeverbund. Ein Spitzenlastkessel kommt nur dann zum Einsatz, wenn aufgrund sehr tiefer Temperaturen eine hohe Wärmelast besteht. In Lohn wurde für den Neubau des Doppel-Kindergartens und die Sanierung der bestehenden Turnhalle im Jahr 2014 eine neue Ölheizung bewilligt. Die eine Gasheizung wurde für das Primarschulhaus Breite im Jahr 2017 bewilligt. Das Schulhaus wurde im Minergie-Standard errichtet. Der Einsatz fossiler Energie in Minergie-Bauten war 2017 noch möglich, dies musste jedoch mit einer besseren Gebäudeisolation «erkauft» werden.

Weiter wurde der Ersatz von fünf Gas- und einer Ölheizung bewilligt. Im Jahr 2013 wurde ein Gaskessel in ein Feuerwehrmagazin-Gebäude in Stein am Rhein eingebaut, und zwar als Spitzenlastkessel für den Wärmeverbund. Die übrigen Gasheizungen wurden 2015 für das Schulhaus Rosenberg in Neuhausen am Rheinflall und in den Jahren 2016, 2018 und 2019 für Gebäude in der Stadt Schaffhausen bewilligt (Ebnatstrasse 145 [Verkehrsbetriebe], Baumgartenstrasse 19 [Kammgarn], Rietstrasse 75 [Alterszentrum]). Zudem wurde in Hallau für den Umbau des oberen Mesmerhauses der Ersatz eines Ölkessels bewilligt.

Bezüglich Kanton siehe Ausführungen zu Frage 1.

c. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass diese – vermutlich mit §16a der Energiehaushaltverordnung (SHR 700.401) konformen – Begründungen dem der Verordnung übergeordneten Gebot von Art. 3a Abs. 1 Baugesetz entsprechen?

Art. 3a BauG bezweckt die Förderung der effizienten Nutzung und dem Einsatz erneuerbarer Energie. Der Gesetzgeber schloss aber nicht aus, dass je nach Gegebenheit ausnahmsweise auch Öl- oder Gasheizungen zum Einsatz kommen können, solange dabei auf eine möglichst effiziente Nutzung geachtet wird. Dies konkretisiert § 16a der Energiehaushaltverordnung, indem diese Bestimmung Öl- oder Gasheizungen nicht kategorisch ausschliesst. Jedoch gibt § 16a Energiehaushaltverordnung vor, dass die öffentliche Hand als Bauherrschaft bei Neubauten und neubauartigen Umbauten mindestens gewisse Baustandards (Minergie, SIA-Effizienzpfad Energie oder Standard nachhaltiges Bauen Schweiz) erfüllen müssen. Ausnahmen können gewährt werden, und zwar aus denkmalpflegerischen oder zwingenden technischen Gründen sowie bei unverhältnismässigen Kosten (§ 16a Abs. 2 Energiehaushaltverordnung). Wenn nur einzelne Bauteile saniert werden, sind für diese die Zielwerte «Umbauten» gemäss der entsprechenden SIA-Norm einzuhalten.

Die neue Ölheizung in Lohn wurde in Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen in einen Minergie zertifizierten Bau eingebaut (inkl. neue PV-Anlage), dies gilt ebenso für die neue Gasheizung im Primarschulhaus Breite. Auch bei den übrigen Heizungen besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass § 16a Energiehaushaltverordnung nicht eingehalten worden wäre.

Der Minergie-Standard hat sich seit dem Jahr 2011 verändert. So dürfen neue Minergie-Bauten seit 2017 nur noch Heizungen mit erneuerbaren Energieträgern enthalten. Damit ist gewährleistet, dass bei Neubauten und neubauartigen Umbauten keine fossilen Heizkessel mehr eingebaut werden. Ab diesem Jahr müssen auch Minergie-sanierte Bauten mit erneuerbaren Energien beheizt werden.

3. *Haben im Kanton Schaffhausen seit Inkrafttreten der genannten Gesetzesbestimmung eine oder mehrere unter die Definition von Art. 3a Abs. 1 Baugesetz fallende Gemeinwesen oder Institutionen eine ausgediente Wärmeerzeugungsanlage ersetzt durch eine neue Wärmeerzeugungsanlage, die für den Betrieb mit fossilen Brennstoffen ausgelegt ist?*

Wie bei der Antwort zu Frage zwei ausgeführt, wurden bei sechs Anlagen bestehende Öl- oder Gasfeuerungen durch neue ersetzt. Von den neu erstellten fossilen Heizungsanlagen befinden sich zwei in Minergie-zertifizierten Schulgebäuden, auf welchen zusätzlich je eine Solarstromanlage (PV-Anlage) montiert wurden. Ein weiterer neuer Ölkessel wurde als Spitzenlastkessel in einem Holzschnitzel-Wärmeverbund erstellt. Im

Übrigen kann auf die Übersichtstabelle bei Frage 1 und die Antworten zu Frage 1 und 2 verwiesen werden.

4. *Falls Frage Nummer 3 mit JA beantwortet werden muss:*

a. *Um welche Institutionen handelt es sich und was für Anlagen wurden wann ersetzt?*

b. *Was für Begründungen haben die betreffenden Gemeinwesen resp. Institutionen gewählt um den Ersatz einer für fossile Brennstoffe ausgelegten Wärmeerzeugungsanlage mit einer Anlage derselben Technik zu rechtfertigen?*

c. *Hält der Regierungsrat diese Begründung im Lichte von Art. 3a Abs. 1 Baugesetz für stichhaltig?*

Siehe Ausführungen zu Frage 1 und 2.


5. *Ist der Regierungsrat unter Würdigung der Antworten auf die hier gestellten Fragen der Ansicht, dass Art. 3a Abs. 1 Baugesetz sein Ziel erreicht?*

Verschiedene Körperschaften haben in den letzten Jahren Minergie-Gebäude erstellt. Sie erfüllen damit höhere Anforderungen, als die gesetzlichen Mindestanforderungen für private Bauherrschaften vorgeben. Bei vielen Gebäuden der öffentlichen Hand wurden einzelne Bauteile so gut saniert, dass in einem nächsten Sanierungsschritt der Minergie-Baustandard erreicht werden kann. Damit wird eine erhebliche Menge an Energie eingespart, d.h. sie muss nicht produziert werden. Die Hauptziele, den Energieverbrauch der öffentlichen Hand zu senken sowie privaten Bauherrschaften zu zeigen, dass dies ohne grossen Mehraufwand und Mehrkosten erreichbar ist, wurden folglich erfüllt.

In Bezug auf den Klimaschutz und die Verwendung von fossilen Energieträgern besteht noch Potenzial in Bezug auf den reinen Heizungsersatz. Dies bedingt die frühzeitige und konsequente Prüfung von Alternativen, wobei die Bauherrschaft nicht nur die Investitions-, sondern auch die Betriebskosten über die Lebenszeit der Heizung in Betracht ziehen sollte. Bei Neubauten von Kanton und Gemeinden, die im Minergie- oder vergleichbaren Standards erstellt werden müssen, sind fossile Energieträger ausgeschlossen.

Schaffhausen, 10. März 2020

DER STAATSSCHREIBER


Dr. Stefan Bilger